

Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, der Oberbergische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein und der Kreis Soest zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest zur Schaffung eines Telenotarztsystems Südwestfalen mit sechs Standorten. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft, nachfolgend Trägergemeinschaft Südwestfalen genannt, zu gründen.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems (TNA-System) wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft Südwestfalen wird gebildet aus dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest. Die Mitwirkung in der Trägerschaft durch die jeweilige Gebietskörperschaft steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kostenträger.
- (3) Der Kreis Soest ist der Kernträger der Trägergemeinschaft Südwestfalen. Diese Kernträgerschaft bezieht sich ausschließlich auf administrative Aufgaben. Aufgrund der Flächenlage der Kreise beabsichtigt jede Kommune eine Telenotarztzentrale vorzuhalten und die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen anteilig alternierend durchzuführen. Zur Durchführung der Aufgabe richtet jedes Mitglied der Trägergemeinschaft Südwestfalen in seiner Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst jeweils eine Telenotarztzentrale ein. Er ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Ausstattung seiner Telenotarztzentrale mit Personal- und Sachmitteln und mithin für ihre Betriebsfähigkeit. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.
- (4) Die zu betreibenden Telenotarztzentralen sind technisch und inhaltlich identisch aufzustellen. Dazu

und hinsichtlich der Weiterentwicklung des Telenotarzt-systems für die Trägergemeinschaft Südwestfalen ist zwischen den Kommunen ein Einvernehmen herzustellen.

- (5) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst am jeweiligen Telenotarztstandort aus.
- (6) Es finden regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen statt. Für die Einladung ist der Kreis Soest zuständig.
- (7) Die näheren Einzelheiten des Betriebs der Telenotarztzentralen werden zwischen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft gesondert vereinbart.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der originäre Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Standorte

Die Telenotarztstandorte stellen anteilig in Summation die erforderlichen Telenotarztressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher. Ein Dienstplan ist im Vorfeld aufzustellen und abzustimmen. Eine gleichmäßige Verteilung ist anzustreben.

§ 4 Einsichtnahme

Um den Qualitätsmanagementansprüchen Sorge zu tragen und gemeinsam einen Qualitätsbericht in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden, zu erstellen, erfolgt mindestens einmal jährlich ein Treffen aller Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen. Nach der administrativen Erstellung durch den Kreis Soest wird der Qualitätsbericht allen übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

Der jeweilige Telenotarztstandort stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft Südwestfalen, das das Telenotarztssystem in Anspruch genommen hat, spätestens 8 Wochen nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von sich aus die für die Abrechnung und das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in der Trägergemeinschaft Südwestfalen definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Soweit rechtlich möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen - möglichst im Einvernehmen - festgelegt werden.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft Südwestfalen sind im Rahmen des Telenotarzt-systems einheitliche technische Voraussetzungen für die Ausrüstung der eigenen Rettungsmittel und deren Besatzung zu schaffen.
- (2) Die für den Betrieb der jeweiligen Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft jedes Mitglied der Trägergemeinschaft Südwestfalen. Die erstmalige Beschaffung der Ausstattung erfolgt für alle Telenotarztstandorte im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahrens, mit dessen Durchführung der Kreis Soest beauftragt wird.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft Südwestfalen verpflichtet sich, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Produktivstart des TNA-Systems in Trägergemeinschaft Südwestfalen mindestens ein Rettungsmittel mit den technischen Voraussetzungen auszustatten. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist, die bedarfsgerechte Ausrüstung aller Rettungswagen auf das Telenotarztssystem in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit und äußeren Begebenheiten Zug um Zug anzustreben.
- (4) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarztssystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu finanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft Südwestfalen eigenständig mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software

sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitreechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung.

- (2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft Südwestfalen teilen sich die Personalkosten der Telenotarztvorhaltung entsprechend nach dem Anteil der genehmigten RTW-Vorhaltestunden gemäß dem jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplan. Voraussetzung ist die gleichmäßige Verteilung der übernommenen TNA-Dienste nach vereinbartem Dienstplanmodell. Eine Überprüfung der Kostenverteilung mit eventueller Anpassung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Kosten der Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztssystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft Südwestfalen selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Telenotarztstandortes, in dessen Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft Südwestfalen, für welches dieses Personal tätig ist.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kernträger zu erklären und der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte

und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Diese Vereinbarung wird siebenfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wirksam.

Meschede, 23.08.2023
gez. Dr. Karl Schneider
Landrat

Lüdenscheid, 13.07.2023
gez. Marco Voge
Landrat

Gummersbach, 06.07.2023
gez. Jochen Hagt
Landrat

Olpe, 01.08.2023
gez. Theo Melchert
Landrat

Siegen, 10.08.2023
gez. Andreas Müller
Landrat

Soest, 30.08.2023
gez. Eva Irrgang
Landrätin

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-015/2023-001

Arnsberg, den 12. September 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem

Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.
31.04.11.01-015/2023-001

Arnsberg, den 12. September 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(1450)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 449

588. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Andreas Sueva)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.9.2023
66.26.57-08.328-2023-3

Mit Wirkung zum 01.10.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Andreas Sueva für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 02 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 02 umfasst Teile von Anröchte-Stirpe und Anröchte-Berge sowie Teile der Stadt Erwitte.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 452

589. 18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Stadt Brilon

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.09.2023
32.31.01-007

Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Aufstellung der 18. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG beschlossen.

Die Stadt Brilon hat in Zusammenarbeit mit der Schröder & Partner Brilon GbR mit Datum vom 21.04.2023 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Anlass ist die geplante umfangliche städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Industrieflächen der Nolte Küchen GmbH & Co. KG (Nolte-Gelände). Auf den stadtzentrumsnahen Flächen soll das sogenannte „Gleisbogen-Quartier“ mit diversen städtischen Wohnformen sowie anderem, nicht störendem Gewerbe entstehen. Im rechtswirksamen Regionalplan ist hier ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der festgelegte GIB steht der beabsichtigten überwiegend wohnbaulichen Entwicklung entgegen. Daher wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan beabsichtigt.

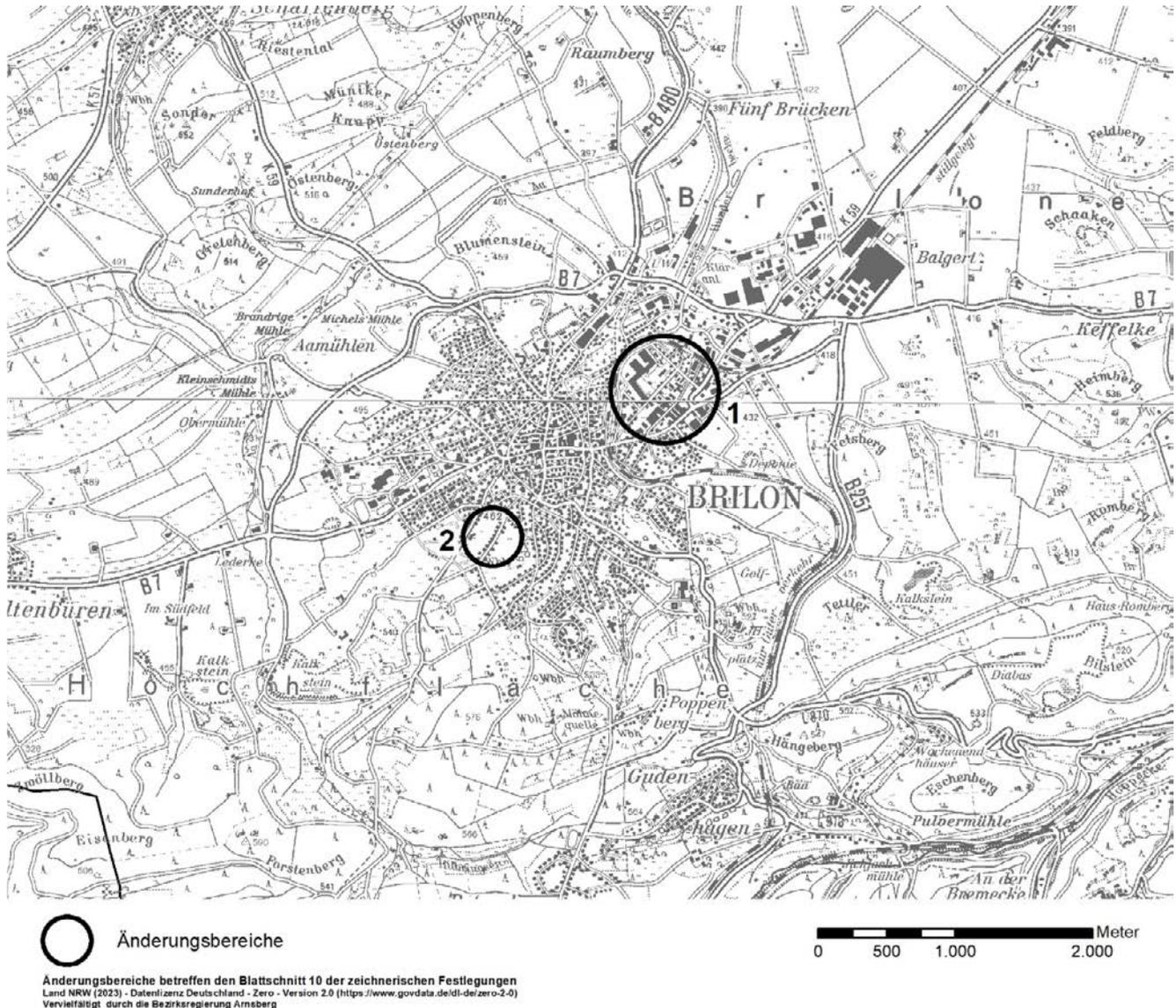
Parallel soll der ASB im Bereich Burhagen/Kalvarienberg wieder dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden. Aufgrund der dort vorliegenden kleingliedrigen Eigentümerstrukturen, der jeweiligen Eigentümerinteressen und der zum Teil bestehenden bergbaubedingten Hemmnisse sieht die Stadt Brilon hier absehbar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die zukünftige Wohn-

baulächenentwicklung wird im Bereich des „Gleisbogen-Quartiers“ gesehen. Entsprechend soll der ASB im Bereich Burhagen/Kalvarienberg in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) umgeplant werden. Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Abbildung) ist:

1. die Umplanung eines Teilbereichs des GIB Brilon (ca. 23 ha) im Bereich des Gleisbogens in ASB,
2. die Rücknahme eines Teilbereichs des ASB Brilon im Bereich Burhagen / Kalvarienberg (ca. 8 ha) und Festlegung als AFAB.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Abbildung: vorgesehene Änderungsbereiche



Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Die Auslegung der Planunterlagen (u. a. Planentwurf, Entwurf der Planbegründung, Screening-Prüflisten) zur 18. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum **vom 04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter <https://url.nrw/bra-so-hsk-18>

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen während der oben genannten Auslegungsfrist sowohl bei der [Bezirksregierung Arnsberg](http://www.bezirksregierung-arnsberg.de), als auch beim [Hochsauerlandkreis](http://www.hochsauerlandkreis.de) innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung Seibertzstr. 2, 1. Zwischengeschoss 59821 Arnsberg Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper (Telefon: 02931/82-2343)	Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede, Raum 520 Steinstraße 2 59872 Meschede 7 Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr Freitag 08.30 bis 13:00 Uhr Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus (Telefon: 0291/94-1509 oder mobil: 0171/9754070)
---	---

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg

per E-Mail

über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ https://url.nrw/bra_so-hsk_18

- oder über das Funktionspostfach regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Hochsauerlandkreis unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Um-wRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Feststellung der 18. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter [Änderungsverfahren für den Regionalplan | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#).

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch

die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

[Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)

Im Auftrag

gez. Iris Dietz

(957)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 452



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

590. Verlust und Ungültigkeitserklärung von Stempeln und Dienstsiegeln

Stadt Lippstadt
Der Bürgermeister

Lippstadt, 12.09.2023

Bei der Stadtverwaltung Lippstadt sind Dienstsiegel und Stempel in Verlust geraten.

Es handelt sich um ein mittleres Siegel (Durchmesser von 22 mm) mit der Nummer 35 und einem großen Siegel (Durchmesser von 35 mm) mit der Nummer 48. Mitig befindet sich ein Mittel-Turm mit geöffnetem Tor, anschließend beiderseits einen bedachten Wehrgang mit zwei kleineren gezinnten Seitentürmen, dazu eine fünfblättrige Rose. Umschrieben ist das Wappen mit „Siegel der Stadt Lippstadt“. Weiterhin handelt es sich um einen Stempel der Ausländerbehörde der Stadt Lippstadt und um ein „Ungültig“-Stempel.

Diese Siegel wurden mit dem Datum vom 09.09.2023 für ungültig erklärt.

Sollten diese Siegel und Stempel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Lippstadt, FD 10, Ostwall 1, 59555 Lippstadt gebeten.

Im Auftrag

gez. Moritz

(1101)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 454

**591. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)**

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 13.09.2023
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 27.09.2023, 18.00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein
Raum 1317
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Vorstudie zur Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Berleburg - Raumland - Battenberg
4. NWL-Vorlage „Sachstand Ausbaustrecken“
5. NWL-Vorlage „Übersicht über die baubedingten Sperrungen 2024“
6. NWL-Vorlage „Sachstand Finanzen“
7. NWL-Vorlage „Weitere Vorgehensweise Reaktivierungsstrecken nach Machbarkeitsstudien“
8. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

9. NWL-Vorlage „Weiteres Vorgehen interner Betreiber“
10. NWL-Vorlage „Sachstand WT-Revision“
11. NWL-Vorlage „Betriebsübergang Ruhr-Sieg-Strecke“
12. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(148) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 455

592. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 32 636 227, Aufgebotsfrist vom 7.9. bis 7.12.2023.

Bad Berleburg, 7.9.2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 455

593. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 045 329 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 7.12.2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7.9.2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 455

594. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 084 743 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 7.9.2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 455

595. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 161 027 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7.9.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 455

596. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 765 852 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8.9.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 455

**597. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 190 440 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7.9.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 456

598. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das Sparkassenbuch Nr. 300 063 187 der Sparkasse Hellweg-Lippe wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 7.12.2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7.9.2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 456

599. Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 856 689 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7.9.2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 456

600. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 774 825, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 6.9.2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 456

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Internationale Meisterkurse Musik e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5327, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden.

Frau Konstanze Hatting, Galoppstraße 49 A, 44229 Dortmund,

Frau Barbara Pfeffer, Ludwigstraße 38, 45239 Essen.

(46)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freundeskreis Bergkamen im Blauen Kreuz in der evangelischen Kirche e.V.“ mit Sitz in Bergkamen, eingetragen beim Amtsgericht Kamen unter VR 417, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Petra Stange, Westenhellweg 160, 59192 Bergkamen.

(36)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einrichtungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>